

Regierungsvorlage
Dezember 2020

zu Zl. 01-VD-LG-1941/18-2020

**Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner
Bildungsverwaltungsgesetz
geändert wird**

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Gesetz über Zuständigkeiten in Angelegenheiten der
Bildungsverwaltung
(Kärntner Bildungungsverwaltungsgesetz – K-BiVwG)

StF: LGBl. Nr. 10/2019

Änderung

LGBl Nr 38/2020

Vorgeschlagene Fassung

**Änderung des Kärntner
Bildungsverwaltungsgesetzes**

Das Kärntner Bildungungsverwaltungsgesetz – K-BiVwG, LGBl. Nr. 10/2019,
zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2020, wird wie folgt geändert:

§ 2

**Zuständigkeit der
Bildungsdirektion**

(1) Die Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes für
Lehrpersonen gemäß § 1 Z 1 obliegt der Bildungsdirektion für Kärnten, soweit in
diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

(2) Ferner hat die Bildungsdirektion – neben den in diesem Gesetz genannten
Aufgaben –

1. der Landesregierung jährlich einen Entwurf zur Erstellung eines
Stellenplanes für Lehrpersonen gemäß § 1 Z 1 vorzulegen;
2. Maßnahmen der Landesförderung für ganztägige Schulformen gemäß § 3
Abs. 2 zweiter Satz Kärntner Schulgesetz – K-SchG abzuwickeln;
3. audiovisuelle Medien in Unterricht und Erziehung für öffentliche

*1. In § 2 Abs. 2 Z 2 wird das Zitat „gemäß § 3 Abs. 2 zweiter Satz Kärntner
Schulgesetz – K-SchG“ durch das Zitat „gemäß § 3 Abs. 2 zweiter bis fünfter
Satz und Abs. 2a Kärntner Schulgesetz – K-SchG“ ersetzt.*

allgemeinbildende Pflichtschulen zu beschaffen und bereitzustellen (Kärntner Medienzentrum für Bildung und Unterricht gemäß 14a. Abschnitt des K-SchG);

4. das Verrechnungswesen für Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen – gemeinsam mit jenem für Lehrpersonen gemäß § 1 Z 1 – zu besorgen;
5. § 5 Abs. 3 und 4 des Minderheitenschulwesen-Ausführungsgesetzes – K-Mind-SchAG zu vollziehen.

(3) In den Angelegenheiten nach Abs. 2 ist die Bildungsdirektion an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

(4) Die Bildungsdirektion samt ihren Außenstellen gilt hinsichtlich der ihr zur Verwendung zugewiesenen Landesbediensteten als Dienststelle des Landes im Sinne der für die Landesbediensteten geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen.

2. In § 2 Abs. 2 Z 5 wird das Satzzeichen „;“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und es wird § 2 Abs. 2 folgende Z 6 angefügt:

6. die Abwicklung der Förderung des Bundes nach den Bestimmungen des Bildungsinvestitionsgesetzes im Zuständigkeitsbereich des Landes Kärnten.

2. Abschnitt

Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Leistungsfeststellung

§ 5

Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen

(1) Die Vornahme der Leistungsfeststellung für Landeslehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen obliegt der bei der Bildungsdirektion einzurichtenden „Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen“.

(2) Der Leistungsfeststellungskommission nach Abs. 1 gehören an:

1. ein von der Landesregierung zu bestellender rechtskundiger Landesbediensteter als Vorsitzender,
2. ein von der Bildungsdirektion zu bestellender Bediensteter des Schulaufsichtsdienstes für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen,
3. je nach der Verwendung des zu beschreibenden Landeslehrers ein Beisitzer aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 1 Z 1 für öffentliche Volks- und Sonderschulen oder aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 1 Z 1 für öffentliche Neue Mittelschulen und Polytechnische Schulen, der von der gesetzlichen Berufsvertretung der Landeslehrer zu entsenden ist; für jeden Beisitzer ist ein Ersatzmitglied zu entsenden.

(3) Für den Vorsitzenden ist von der Landesregierung ein rechtskundiger Landesbediensteter als Stellvertreter zu bestellen.

(4) Mitglieder gemäß Abs. 2, die Ersatzmitglieder sowie der Stellvertreter des Vorsitzenden müssen österreichische Staatsbürger sein. Das Mitglied gemäß Abs. 2 Z 1 und sein Stellvertreter müssen die Grundausbildung erfolgreich absolviert haben. Nach Abs. 2 Z 3 dürfen nur Lehrpersonen des Dienststandes entsendet werden, deren Dienstverhältnis definitiv ist und gegen die kein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(5) Die Mitgliedschaft (die Funktion als Ersatzmitglied) in der Leistungsfeststellungskommission nach Abs. 1 ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit der Suspendierung, der Außerdienststellung, während einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(6) Die Mitgliedschaft (die Funktion als Ersatzmitglied) zur Leistungsfeststellungskommission nach Abs. 1 endet mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit der Versetzung in das Ausland sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand. Bei Mitgliedern nach Abs. 2 Z 2 endet sie überdies mit dem Verlust der Funktion im Schulaufsichtsdienst. Bei Mitgliedern nach den Abs. 2 und 3 endet sie überdies mit dem Ablauf der Funktionsperiode (§ 7 Abs. 6).

(7) Die Landesregierung hat ein Mitglied oder Ersatzmitglied aus wichtigem Grund von seiner Funktion abzurufen, insbesondere wenn die fachliche Befähigung oder die geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist oder Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt wurden.

(8) Scheidet ein entsendetes Mitglied (Ersatzmitglied) vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode (§ 7 Abs. 6) ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu entsenden.

(9) In den Fällen der Verhinderung, des Ruhens der Mitgliedschaft oder des vorzeitigen Ausscheidens werden vertreten:

1. der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter;
2. der Bedienstete des Schulaufsichtsdienstes durch seinen jeweiligen Vertreter im Amt;
3. der Beisitzer durch das für ihn entsendete Ersatzmitglied. Ein Beisitzer ist auch dann durch sein Ersatzmitglied zu vertreten, wenn es sich um die

3. In § 5 Abs. 6 wird der Klammerausdruck „(§ 7 Abs. 6)“ durch den Klammerausdruck „(§ 7 Abs. 5)“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 8 lautet:

(8) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode (§ 7 Abs. 5) in gleicher Weise ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu entsenden oder zu bestellen.

Leistungsfeststellung eines Landeslehrers derselben Schule handelt, an der der Beisitzer verwendet wird.

§ 19 Verweisungen

(1) In diesem Gesetz wird auf folgende Landesgesetze verwiesen:

1. Kärntner Bedienstetenschutzgesetz 2005 – K-BSG, LGBl. Nr. 7/2005, in der jeweils geltenden Fassung;
2. Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, in der jeweils geltenden Fassung;
3. Minderheitenschulwesen-Ausführungsgesetz – K-Mind-SchAG, LGBl. Nr. 44/1959, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Bundes-Bedienstetenschutzgesetz – B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018;
2. Bundes-Personalvertretungsgesetz – PVG, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018;
3. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018;
4. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG, BGBl. Nr. 172/1966, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2018;
5. Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz – SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018.

5. § 19 Abs. 2 lautet:

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Bundes-Bedienstetenschutzgesetz – B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018;
2. Bundes-Personalvertretungsgesetz – PVG, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2019;
3. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020;
4. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG, BGBl. Nr. 172/1966, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020;
5. Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz – SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018;
6. Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2019.